



Kanton Zürich
Baudirektion



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Nr. 0 2 7 5

vom 0 2. Mai 2019

Referenz-Nr.: GWR I 8-12, I 8-13 und I 8-51

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

1/4

Quellfassungen Pfändwiesen, Pünten und Eichlibrunnen. Erneuerung der Grundwasserschutz-zonen.

Gemeinde Opfikon

Betroffene Stadtrat Opfikon, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg
Energie Opfikon AG, Schaffhauserstrasse 121, Postfach, 8152 Opfikon

Massgebende - Schutz-zonenplan Quellfassungen Eichlibrunnen, Pfändwiesen und Pünten
Unterlagen (Nr. 11 Op 2411_18/2c) 1:1000 vom 16. Juni 2017
- Schutz-zonenreglement Quellfassungen Eichlibrunnen, Pfändwiesen und Pünten vom
31. Oktober 2017
- Festsetzungsbeschluss Stadtrat Opfikon vom 12. Februar 2019

Ergänzende - Bericht «Quellen Eichlibrunnen (GWR I 08-51), Pfändwiesen (GWR I 08-12) und Pün-
Unterlagen ten (GWR I 08-13), Opfikon/ZH – Hydrogeologischer Bericht zur Überprüfung der
Schutz-zonen» (Nr. 160539), Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 31. Januar 2017

Beurteilung Genehmigung der Grundwasserschutz-zonen

Sachverhalt

Mit Schreiben 11. April 2019 reichte die Energie Opfikon AG die überarbeiteten Schutz-zonenakten der Quellen Pfändwiesen (Grundwasserrecht/GWR I 8-12), Pünten (GWR I 8-13) und Eichlibrunnen (GWR I 8-51) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutz-zonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1215/1983 wurden die Grundwasserschutz-zonen um die Quellfassungen Pfändwiesen, Pünten und Eichlibrunnen genehmigt. Im Rahmen der Konzessionsverlängerung wurden die Schutz-zonen überarbeitet. Im Auftrag der Energie Opfikon AG erarbeitete die Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 31. Januar 2017 die neuen Schutz-zonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 31. Mai 2017 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutz-zonen-vorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 12. Februar 2019 hob der Stadtrat Opfikon seinen alten Festsetzungs-beschluss vom 26. April 1977 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutz-zonen neu fest und erliess das entsprechende Schutz-zonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quellfassungen Pfändwiesen, Pünten und Eichlibrunnen gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Stadtrat hat dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Stadtrat Opfikon.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1215/1983 erfolgte Genehmigung der Schutzzonen um die Quellen Pfändwiesen, Pünten und Eichlibrunnen wird aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Stadtrates Opfikon vom 12. Februar 2019 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellen Pfändwiesen (GWR I 8-12), Pünten (GWR I 8-13) und Eichlibrunnen (GWR I 8-51) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Der Stadtrat Opfikon wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Pfändwiesen, Pünten und Eichlibrunnen zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Pfändwiesen, Pünten und Eichlibrunnen

Opfikon. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom die mit Beschluss des Stadtrates Opfikon vom 12. Februar 2019 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Pfändwiesen (GWR I 8-12), Pünten (GWR I 8-13) und Eichlibrunnen (GWR I 8-51) und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die ange-rufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Mate-rielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Stadtkanzlei Opfikon, Opfikon, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glatt-brugg, eingesehen werden.»

4. Der Stadtrat Opfikon wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massge-benden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Reglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
6. Der Stadtrat Opfikon wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfü-gung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Stadtrat Opfikon wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken lö-schen zu lassen.
8. Die Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, wird als katasterführende Stelle eingela-den, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stamp-fenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die ent-sprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informie-ren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts wer-den für diese Verfügung und den Aufwand seit dem 1. Juni 2017 die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet. Rechnungsadresse:
Energie Opfikon AG, Schaffhauserstrasse 121, Postfach, 8152 Opfikon

Staatsgebühr:	Fr.	1191.60 (Konto 104 181 / 85284.72.002)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	96.00 (Konto 104 181 / 85284.72.002)

Total:	Fr.	1287.60
---------------	------------	----------------

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Stadtrat Opfikon, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Wallisellen, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Energie Opfikon AG, Schaffhauserstrasse 121, Postfach, 8152 Opfikon, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (im Doppel)
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:

Gewässerschutz
Grundwasser und Wasserversorgung



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: **02. Mai 2019**

Inkrafttreten

Datum: **24. Sep. 2019**



Rubrik: Weitere kommunale Bekanntmachungen
Unterrubrik: Weitere Bekanntmachung
Publikationsdatum: KABZH - 15.08.2019
Meldungsnummer: KO-ZH05-0000000513
Kanton: ZH

Publizierende Stelle:
Stadt Opfikon, Oberhauserstrasse 27, 8152 Glattbrugg

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Pfändwiesen, Pünten und Eichlibrunnen Opfikon

Betrifft: 8152 Opfikon

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser Energie und Luft mit Verfügung vom 2. Mai 2019 die mit Beschluss des Stadtrates Opfikon vom 12. Februar 2019 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Pfändwiesen (GWR I 8-12), Pünten (GWR I 8-13) und Eichlibrunnen (GWR I 8-51) und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Die Akten können vom 15. August 2019 bis 15. September 2019 bei der Stadt Opfikon, Abteilung Bau und Infrastruktur, Oberhauserstrasse 27, 8152 Glattbrugg, eingesehen werden.

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

24. Sep. 2019

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: